

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen und sonstige Leistungen der Rohmühle Gastro-Betrieb GmbH (nachfolgend – Restaurant - genannt)**

**I. Geltungsbereich**

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für die zeitweise Überlassung von Veranstaltungsräumen und alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen des Restaurants sowie für verbindliche Buchungen im Restaurantbereich.
2. Abweichende Bestimmungen, auch soweit sie in Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners enthalten sind, finden keine Anwendung, es sei denn, sie werden vom Restaurant ausdrücklich schriftlich anerkannt.

**II. Vertragsabschluss, -partner**

1. Die Angebote des Restaurants sind unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung des Restaurants zustande.
2. Schließt der Besteller den Vertrag im Namen eines Dritten ab, so wird der Dritte Vertragspartner des Restaurants; der Besteller hat hierauf vor Vertragsschluss unter Benennung des tatsächlichen Vertragspartners hinzuweisen.
3. Schließt der Besteller den Vertrag erkennbar im Namen des Dritten ab oder hat der Dritte für die vertragliche Abwicklung einen gewerblichen Vermittler beauftragt, so haften Besteller oder Vermittler gesamtschuldnerisch mit dem Dritten für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag, soweit dem Restaurant entsprechende Erklärungen des Bestellers oder Vermittlers vorliegen. Davon unabhängig ist der Besteller verpflichtet, alle buchungsrelevanten Informationen, insbesondere diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen an den Dritten weiterzuleiten.

**III. Leistungen, Preise, Zahlung, Aufrechnung**

1. Das Restaurant ist verpflichtet, die bestellten und zugesagten Leistungen nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu erbringen.
2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die für diese Leistungen vereinbarten bzw. geltenden Preise des Restaurants zu zahlen. Die vereinbarten Preise schließen die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer ein. Verändert sich die gesetzliche Umsatzsteuer nach Vertragsschluss, ist das Restaurant zur entsprechenden Anpassung berechtigt. Darüber hinaus haftet der Vertragspartner für die Bezahlung sämtlicher von den Veranstaltungsteilnehmern bestellter Speisen und Getränke sowie sonstiger von den Veranstaltungsteilnehmern veranlassten Kosten.
3. Rechnungen des Restaurants sind sofort nach Zugang ohne Abzug zur Zahlung fällig. Das Restaurant kann die unverzügliche Zahlung fälliger Forderungen jederzeit vom Vertragspartner verlangen. Der Vertragspartner kommt spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung Zahlung leistet; dies gilt gegenüber einem Vertragspartner, der Verbraucher ist, nur, wenn auf diese Folgen in der Rechnung besonders hingewiesen worden ist. Bei Zahlungsverzug ist das Restaurant berechtigt, gegenüber Verbrauchern Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu berechnen. Im Geschäftsverkehr beträgt der Verzugszinssatz 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Dem Restaurant bleibt die Geltendmachung eines höheren Schadens vorbehalten. Für jede Mahnung nach Verzugsseintritt kann das Restaurant eine Mahngebühr von EUR 5,00 erheben.
4. Das Restaurant ist berechtigt, bei Vertragsschluss vom Vertragspartner eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung in Form einer Anzahlung zu verlangen. Die Höhe der Anzahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag schriftlich vereinbart werden.
5. In begründeten Fällen, z. B. Zahlungsrückstand des Kunden oder Erweiterung des Vertragsumfanges, ist das Restaurant berechtigt, auch nach Vertragsschluss bis zum Beginn der Veranstaltung, eine Vorauszahlung im Sinne des vorstehenden Abs. 4 oder eine Anhebung der im Vertrag vereinbarten Vorauszahlung bis zur vollen vereinbarten Vergütung zu verlangen.
6. Der Vertragspartner kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung gegenüber einer Forderung des Restaurants aufrechnen.

**IV. Rücktritt des Vertragspartners, Stornierung, Reduzierung der Teilnehmer**

1. Das Restaurant räumt dem Vertragspartner ein jederzeitiges Rücktrittsrecht zu den nachfolgend aufgeführten Bedingungen ein:

- a) Im Falle des Rücktritts des Vertragspartners von der Reservierung hat das Restaurant Anspruch auf angemessene Entschädigung.
- b) Das Restaurant hat die Wahl gegenüber dem Vertragspartner, statt eines konkret berechneten Schadens, Schadenersatz in Form einer Entschädigungspauschale geltend zu machen. Die Entschädigungspauschale berechnet sich nach folgender Formel:
  - Bis zu 5 Monate vor Veranstaltungsdatum ist die Stornierung kostenfrei.
  - Bis zu 3 Monate vor Veranstaltungsdatum: 25% des vereinbarten Mindestumsatzes.
  - Bis zu 2 Monate vor Veranstaltungsdatum: 50 % des vereinbarten Mindestumsatzes.
  - Bis zu 2 Wochen vor Veranstaltungsdatum: 75 % des Mindestumsatzes.
  - Ab 2 Wochen bis Veranstaltungsdatum: 90% des Mindestumsatzes.

Ist kein Mindestumsatz vereinbart, richtet sich die Entschädigungspauschale mit vorstehender Staffelung nach dem vereinbarten Betrag, welcher sich aus der vereinbarten Teilnehmeranzahl und Personenpauschale ergibt (Teilnehmeranzahl x Pauschale). Ist weder ein Mindestumsatz noch eine Personenpauschale vereinbart, etwa im á la carte Bereich, legt das Restaurant zu Errechnung der Entschädigungspauschale je Teilnehmer einen Speisen- und Getränkeumsatz von 40,00 € zugrunde.

- c) Dem Vertragspartner steht jeweils der Nachweis frei, dass dem Restaurant kein oder nur ein geringerer Schaden als die geforderte Entschädigungspauschale entstanden ist.
2. Die vorstehenden Regelungen über die Entschädigung gelten entsprechend, wenn der Vertragspartner die gebuchten Leistungen, ohne dies dem Restaurant rechtzeitig mitzuteilen, nicht in Anspruch nimmt.

**V. Rücktritt des Restaurants**

1. Sofern dem Vertragspartner ein kostenfreies Rücktrittsrecht eingeräumt wurde, ist das Restaurant ebenfalls berechtigt, innerhalb der vereinbarten Frist vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Kunden vorliegen und der Vertragspartner auf Rückfrage des Restaurants auf sein kostenfreies Rücktrittsrecht nicht verzichtet.
2. Wird eine vereinbarte oder oben gemäß Ziffer III Abs. 4 und/oder 5 verlangte Vorauszahlung auch nach Verstreichen einer vom Restaurant gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, so ist das Restaurant ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
3. Ferner ist das Restaurant berechtigt, aus wichtigem Grund vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere falls
  - höhere Gewalt oder andere vom Restaurant nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen;
  - Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z. B. des Veranstalters oder Zwecks, gebucht werden;
  - das Restaurant begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Restaurants in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Restaurants zuzurechnen ist;
  - eine unbefugte Unter- oder Weitervermietung im Sinne von Ziffer II Abs. 3 vorliegt;
  - das Restaurant von Umständen Kenntnis erlangt, dass sich die Vermögensverhältnisse des Vertragspartners nach Vertragsabschluss wesentlich verschlechtern (z.B. durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens) haben.
4. Das Restaurant hat den Vertragspartner von der Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.
5. In den vorgenannten Fällen des Rücktritts entsteht kein Anspruch des Vertragspartners auf Schadenersatz.

## VI. Änderungen der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit

1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, dem Restaurant bei Bestellung die voraussichtliche Teilnehmerzahl anzugeben. Die endgültige Zahl der Teilnehmer muss dem Restaurant spätestens vier Werktage vor dem gebuchten Termin schriftlich mitgeteilt werden, um eine sorgfältige Vorbereitung zu sichern. Eine Änderung der Teilnehmerzahl bedarf der Zustimmung des Restaurants.
2. Bei der Berechnung für Leistungen, die das Restaurant nach Anzahl der gemeldeten Personen vornimmt (wie z. B. Speisen und Getränke), wird bei einer Erhöhung der gemeldeten und vertraglich vereinbarten Teilnehmerzahl die tatsächliche Zahl der Personen berechnet. Im Falle einer Reduzierung der vertraglich vereinbarten Teilnehmerzahl um mehr als 5 % ist das Restaurant berechtigt, die vertraglich vereinbarte Teilnehmerzahl abzüglich 5 % abzurechnen.
3. Dem Vertragspartner steht der Nachweis frei, dass das Restaurant einen höheren Anteil an ersparten Aufwendungen hat.
4. Verschieben sich durch den Besteller ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Restaurants, die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung, so kann das Restaurant zusätzliche Kosten für die Vorhaltung von Personal und Ausstattung in Rechnung stellen.
5. Bei Veranstaltungen, die über 01.00 Uhr des Folgetages hinausgehen, kann das Restaurant, falls nicht anders vereinbart, von diesem Zeitpunkt an, den Personalaufwand abrechnen.

## VII. Mitbringen von Speisen und Getränken

Das Mitbringen von Speisen und Getränke zu Veranstaltungen ist nicht gestattet.

## VIII. Abwicklung der Veranstaltung

1. Soweit das Restaurant für den Vertragspartner auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen, in Vollmacht und für Rechnung des Vertragspartners. Der Vertragspartner haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt das Restaurant von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.
2. Durch die Verwendung eigener elektrischer Geräte und Anlagen auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen des Restaurants, gehen zu Lasten des Vertragspartners, soweit das Restaurant diese nicht zu vertreten hat.
3. Der Vertragspartner hat die im Rahmen selbst arrangierter Musikdarbietung und Beschallung erforderlichen Formalitäten und Abrechnungen eigenverantwortlich mit den zuständigen Institutionen (z. B. GEMA) abzuwickeln.

## IX. Mitgebrachte Gegenstände

1. Mitgebrachte, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Vertragspartners in den Veranstaltungsräumen bzw. im Restaurant. Das Restaurant übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Restaurants. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Zudem sind alle Fälle, in denen die Verwahrung aufgrund der Umstände des Einzelfalls eine vertragstypische Pflicht darstellt, von dieser Haftungsfreizeichnung ausgeschlossen.
2. Die mitgebrachten Ausstellungs- oder sonstigen Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Zurückgelassene Gegenstände darf das Restaurant auf Kosten des Vertragspartners entfernen und einlagern lassen. Ist die Entfernung mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden, kann das Restaurant die Gegenstände im Veranstaltungssaal belassen und für die Dauer des Verbleibs die jeweilige Raummiete berechnen. Dem Vertragspartner bleibt der Nachweis eines niedrigeren, dem Restaurant der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

## X. Haftung des Vertragspartners

1. Der Vertragspartner haftet für alle Schäden an Gebäude oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. Veranstaltungsbesucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst oder seine gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen verursacht werden.
2. Das Restaurant kann vom Vertragspartner zur Absicherung vor eventuellen Ansprüchen wegen Schäden die Stellung angemessener Sicherheiten (z. B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen.

## XI. Haftung des Restaurants, Verjährung

1. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des Restaurants auftreten, wird sich das Restaurant auf unverzügliche Rüge des Vertragspartners bemühen, für Abhilfe zu sorgen. Unterlässt der Vertragspartner schuldhaft, einen Mangel dem Restaurant anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung des vertraglich vereinbarten Entgelts nicht ein.
2. Das Restaurant haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie für alle Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie im Falle der Übernahme einer Garantie seitens des Restaurants und bei arglistig verschwiegenen Mängeln.
3. Für alle sonstige Schäden, die nicht von Ziffer XI Abs. 2 umfasst und durch leicht fahrlässiges Verhalten des Restaurants, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen verursacht sind, haftet das Restaurant nur dann, wenn diese Schäden auf die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder einer Kardinalspflicht in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise zurückzuführen sind. In diesen Fällen ist die Haftung auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt.
4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten für alle Schadensersatzansprüche unabhängig von deren Rechtsgrund einschließlich von Ansprüchen aus unerlaubter Handlung. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gelten auch in Fällen etwaiger Schadensersatzansprüche eines Vertragspartners gegen Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen des Restaurants.
5. Schadensersatzansprüche des Vertragspartners verjähren spätestens nach zwei Jahren von dem Zeitpunkt, in welchem der Vertragspartner Kenntnis von dem Schaden erlangt bzw. ohne Rücksicht auf diese Kenntnis spätestens nach drei Jahren vom Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses an. Dies gilt nicht für die Haftung von Schäden aus der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Restaurants, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Restaurants beruhen.

## XII. Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, der Antragsannahme oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen sollen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Vertragspartner sind unwirksam. Zur Wahrung der in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestimmten Schriftformerfordernisse genügt auch die Abgabe der entsprechenden Erklärung per Telefax oder E-Mail.
2. Erfüllungsort und Zahlungsort ist der Sitz des Restaurants.
3. Gerichtsstand – wenn der Vertragspartner des Restaurants Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist – ist der Sitz des Restaurants.
4. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.